

Polizeiverordnung der Stadt Annaberg-Buchholz

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zur Bekämpfung von Ratten, über das Anbringen von Hausnummern und zur Beseitigung von überhängendem Schnee und Eis an Gebäuden (Polizeiverordnung)

Inhalt:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Abspritzen, Waschen von Fahrzeugen
- § 4 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 5 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken im Freien
- § 6 Tierhaltung
- § 7 Verunreinigung durch Hunde
- § 8 Herrenlose Tiere
- § 9 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.
- § 10 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen
- § 11 Feuer
- § 11a Verbotenes Verhalten
- § 11b Öffentliche Sammlungen
- § 11c Herbizide und Tau- und Kochsalz als Herbizid

Abschnitt 3 - Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 12 Nachtruhe und Ruhezeiten
- § 13 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 14 Lärm aus Gaststätten
- § 15 Lärm von Sport- und Spielplätzen
- § 16 Haus- und Gartenarbeiten
- § 17 Lärm durch Tiere
- § 18 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 - Weggefallen

Abschnitt 5 - Bekämpfung von Ratten

- § 20 Anzeige- und Bekämpfungspflicht
- § 21 Bekämpfungsmittel
- § 22 Vorbeugung gegen Rattenbefall
- § 23 Schutzvorkehrungen
- § 24 Duldungspflicht
- § 25 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen
- § 26 Ausnahmen

Abschnitt 6 - Anbringen von Hausnummern

§ 27 Hausnummern

Abschnitt 7 - Beseitigung von Schnee und Eis

§ 28 Pflichten der Gebäudeeigentümer

Abschnitt 8 - Schlußbestimmungen

- § 29 Zulassung von Ausnahmen
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 32 Inkrafttreten

Aufgrund von § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBI. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 890) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz in der Sitzung vom 27.04.2017 die folgende bereinigte Polizeiverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

δ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Annaberg-Buchholz.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen- SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 Metern. Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege; insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche i. S. d. § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze. Öffentliche Einrichtung im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfallund Wertstoffbehälter.
- (4) Überhängender Schnee und Eis an Gebäuden im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere Eiszapfen oder sonstige Eisbildungen an Gebäuden sowie überhängende Schneemassen, die bei objektiver Betrachtung der Sachlage auf für jedermann zugängliche Grundstücke fallen können und von der Größe her geeignet sind, Personen zu verletzen oder bewegliche Sachen zu beschädigen.
- (5) Grill- und Kochfeuer sind offene Feuer, die der Zubereitung von Speisen dienen. Kleinstfeuer sind offene Feuer in handelsüblichen Feuerschalen bzw. Feuerkörben, Aztekenöfen und ähnliches. Der Durchmesser bzw. die Diagonale der maximalen Verbrennungsfläche für Kleinst-, Grill- und Kochfeuer beträgt 1m. Lagerfeuer sind offene Feuer mit einer Verbrennungsfläche bis maximal 5 m² und einer Flammenhöhe bis zu 2 m. Offene Feuer, die größer sind als in Satz 3, sind Höhenfeuer.
- (6) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushaltes anfallenden lärmerregenden Tätigkeiten, gleichgültig, ob sie innerhalb oder außerhalb des Hauses, z. B. im Hof, Garten oder in Nebengebäuden, im Handbetrieb oder unter Verwendung von Maschinen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit erheblich zu stören (z.B. Ausklopfen von Teppichen, Decken, Betten und sonstigen Gegenständen, das Hämmern, das Hacken und Sägen von Holz, das Arbeiten mit elektrischen Bohrmaschinen).
- (7) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten üblicherweise anfallenden lärmerregenden Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören (z. B. maschinelle Bodenbearbeitungsgeräte, Motorsägen, Rasenmäher, Häcksler).
- (8) Als bissige Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:
 - 1. Hunde, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als bissig erwiesen haben,
 - 2. Hunde, die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen,
 - Hunde, die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen oder Tiere angreifen.

Von dieser Verordnung ausgenommen sind Zucht, Ausbildung und zweckbestimmter Einsatz von:

- Diensthunden der Bundes- und Landesbehörden,
 Herdengehreust- 1.
- Herdengebrauchshunden,
- 3. Jagdhunden im Rahmen waidgerechter Jagdausübung.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Abspritzen, Waschen von Fahrzeugen

Das Abspritzen und Abwaschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt.

§ 4 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 5 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken im Freien

- (1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Zahl sichtbar bereitzustellen und bei Bedarf zu leeren.
- (2) Die Verwendung von Einweggeschirr ist für die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien untersagt.
- (3) Vom Verbot nach Abs. 2 können auf Antrag und unter Auflagen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 6 Tierhaltung

- (1) Tiere sind unter Beachtung des Tierschutzgesetzes artgerecht und so zu halten sowie zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre K\u00f6rperkr\u00e4fte, Gift oder Verhalten Personen gef\u00e4hrden k\u00f6nnen, ist der Ortspolizeibeh\u00f6rde unverz\u00fcglich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier so einwirken kann, dass andere Personen nicht gefährdet werden können, nicht frei umher laufen.
- (4) In der Buchholzer Straße, Wolkensteiner Straße, Großen Kirchgasse, Marktplatz, Karlsbader Straße, im Tiergehege, auf den Wanderwegen im gesamten Naherholungsbereich "Pöhlberg" und in öffentlichen Anlagen sind Hunde außerhalb ausgewiesener Auslaufflächen (Hundewiesen) an der Leine zu führen. Dieser Leinenzwang gilt auch unmittelbar vor den Grundstücken der öffentlichen Schulen und Kindertagesstätten. Auf das Gelände von Kindertagesstätten, Grundschulen und Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 7 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf Flächen nach § 2 Abs. 1-3 oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 8 Herrenlose Tiere

- (1) Herrenlose Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.
- (2) Gebäude und bauliche Anlagen sind gegen Herrenlose Tiere zu sichern, wenn ein Einnisten der Tiere zu übermäßiger Population führen kann oder Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
- (3) Bei der Gefahr übermäßiger Population kann die Ortspolizeibehörde gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern oder mittels Allgemeinverfügung gegenüber abgrenzbaren Bereichen der Stadt die § 20-26 dieser Verordnung auch für andere Tiere als Ratten unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften für entsprechend anwendbar erklären.

§ 9 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

- (1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
- (2) Jauche, Stalldung und andere übelriechenden Stoffe dürfen nur an Werktagen auf Grundstücken aufgebracht werden und müssen spätestens am Folgetag eingearbeitet werden. Auf Grünland und auf anderen mit Pflanzen bestandenen Flächen dürfen vorgenannte Stoffe nur bei kühler und bedeckter Witterung ausgebracht werden, nicht an Samstagen, Sonntagen und an Werktagen vor Feiertagen.

§ 10 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,
 - 1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 soll erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

§ 11 Feuer

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer sowie Kleinstfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grill- und Feuergeräten.
- (2) Für Abbrennen von Lagerfeuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist zwei Wochen vor dem Abbrennen schriftlich zu stellen. Die Erlaubnis ist kostenpflichtig und kann mit Auflagen versehen werden.
- (3) Das Abbrennen von Höhenfeuern ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und Absicherung durch die Feuerwehr zulässig. Die Erlaubnis ist ausschließlich für überkommene Brauchtumsfeuer zu erteilen und mit Auflagen zu versehen.
- (4) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Das Abbrennen von Feuern kann bei Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit (z. B. extreme Trockenheit, in unmittelbarer Nähe des Waldes, in unmittelbarer Nähe von Tanklagern feuergefährlicher Stoffe, neben Bahnstrecken, in der Nähe von Krankenhäusern und Altenund Pflegeeinrichtungen usw.) untersagt werden.

§ 11a Verbotenes Verhalten

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

- aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten
- 1a. Betteln unter falschen Angaben, insbesondere Vortäuschen einer Behinderung, Falschangabe über Herkunft oder Lebensgeschichte, Vorgeben von Unterhaltsverpflichtungen
- 1b. In Banden organisiertes Betteln
- der Genuss von Alkohol, wenn bereits dieser auf Grund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
- 3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
- 4. Verrichten der Notdurft,
- 5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
- Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse. Die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben unberührt und sind zu beachten.

§ 11b Öffentliche Sammlungen

(1) Die von privaten und karitativen Betreibern durchgeführten Sammlungen müssen vor Beginn dieser bei der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

(2) Die Verteilung von Sammelbehältnissen darf nicht im öffentlichen Raum erfolgen. Die Straßen-, Verkehrs- und Sondernutzungsrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt und sind zu beachten.

§ 11c Herbizide und Tau- und Kochsalz als Herbizid

- (1) Die Verwendung von Tau- und Kochsalz zur Bekämpfung von Unkraut auf für Dritte oder Tiere zugängliche Flächen ist verboten.
- (2) Herbizide dürfen ausschließlich im Rahmen und unter Beachtung ihrer zugelassenen Anwendungshinweise verwendet werden. Insbesondere bei glyphosathaltigen Herbiziden ist es verhoten:
 - 1. Für Streichverfahren bestimmte Herbizide zu sprühen,
 - Verwendung auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Splitt, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht,
 - 3. Verwendung auf unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht.
- (3) Zum Nachweis sind die Typenschilder und Anwendungshinweise von verwendeten Herbiziden mindestens 12 Wochen nach Verwendung aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Abschnitt 3 - Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 12 Nachtruhe und Ruhezeiten

- (1) Die Nachtruhe ist werktags auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr festgelegt. Ruhezeiten sind auf die Zeit von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe und samstags von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr festgelegt. Alle Handlungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe oder die Ruhezeiten zu stören, sind verboten.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes. Darüber hinaus kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit oder der Ruhezeit im öffentlichen Interesse geboten ist; die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 13 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden (z.B. auch Benutzung von Handylautsprechern, Mobillautsprechern etc. in der Öffentlichkeit).
- (2) Besondere Rücksicht bei der Benutzung der in Abs. 1 genannten Geräte und Instrumente ist während der Nachtzeit, der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen zu nehmen.
- (3) Abs. 1 gilt nicht:
 - 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - 2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag von den Bestimmungen des Abs. 1 im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 14 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 15 Lärm von Sport- und Spielplätzen

Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht benutzt werden. Die Sportanlagen im Barbara-Uthmann-Ring, am Kunzeplatz sowie die Skater-Bahn können in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September auch bis 22:00 Uhr benutzt werden.

§ 16 Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nur im ortsüblichen Umfang ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sowie werktäglich in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr dürfen diese Arbeiten nicht ausgeführt werden. Außerdem dürfen diese Haus- und Gartenarbeiten an Samstagen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr nicht ausgeführt werden.

§ 17 Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

§ 18 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, am Samstag zwischen 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.

Abschnitt 4 - Weggefallen

Abschnitt 5 - Bekämpfung von Ratten

§ 20 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften sind, wenn sie Rattenbefall feststellen, zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Ortspolizeibehörde und zur Bekämpfung des Rattenbefalls verpflichtet. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis der Rattenbefall beseitigt ist.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke innerhalb geschlossener Ortschaften ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 21 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 22 Vorbeugung gegen Rattenbefall

Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Unrat, die einen Rattenbefall begünstigen, sind vor der Bekämpfung zu entfernen. Nach Beendigung der Bekämpfung müssen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch baulicher Art getroffen werden, die einem Neubefall entgegenwirken.

§ 23 Schutzvorkehrungen

(1) Bekämpfungsmittel (Giftstoffe, Fallen etc.) sind so anzuwenden, dass Menschen, Tiere und die Umwelt nicht gefährdet werden. Ködermittel dürfen nur verdeckt in Köderstationen ausgelegt werden. Anfallende Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste sind nach Beendigung der Bekämpfung ordnungsgemäß zu beseitigen und zu entsorgen.

- (2) Während der Anwendung von Bekämpfungsmitteln müssen auffallende Warnzettel auf die Bekämpfung hinweisen, die Warnung muss den Namen des Anwenders, das Datum des Beginns und bei Verwendung von Giftpräparaten, den Namen des Wirkstoffes sowie das Gegenmittel bei Vergiftungen enthalten. Nach Beendigung der Bekämpfung sind alle Warnzettel wieder abzunehmen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 20 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 24 Duldungspflicht

- (1) Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (2) Bei einer nach § 25 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung haben auch nicht nach § 20 Verpflichtete das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf ihren Grundstücken zu dulden.

§ 25 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 20 Verpflichteten für die ganze Stadt Annaberg-Buchholz oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 20 Verpflichteten zu tragen.

§ 26 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen nachweislich selbst ausführen lässt.

Abschnitt 6 - Anbringen von Hausnummern

§ 27 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7 - Beseitigung von Schnee und Eis

§ 28 Pflichten der Gebäudeeigentümer

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Gebäuden auf oder an für jedermann zugänglichen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Gebäude bei Notwendigkeit täglich auf überhängende Schneemassen und Eis zu kontrollieren und erforderlichenfalls unverzüglich deren Entfernung mit allen erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Abschnitt 8 - Schlußbestimmungen

§ 29 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 3 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen abspritzt oder abwäscht,
 - 2. entgegen § 4 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 - 3. entgegen § 5 Abs. 1 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält oder nicht bei Bedarf leert.
 - 3a. entgegen § 5 Abs. 2 Einweggeschirr verwendet,
 - 3b. gegen eine Auflage einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 handelt,
 - 4. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 - 5. entgegen § 6 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 - 6. Entgegen § 6 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt oder entgegen § 6 Abs. 4 Hunde nicht anleint,
 - 7. entgegen § 7 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 - 8. herrenlose Tiere entgegen § 8 füttert,
 - 8a. Gebäude nicht gegen ein Einnisten sichert, wenn dies zu übermäßiger Population führen kann oder Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden können,
 - 8b. gegen die § 20-26 im Sinne der Nummern 30-34 verstößt, wenn die § 20-26 ihm gegenüber für andere Tiere für entsprechend anwendbar erklärt wurden,
 - 9. entgegen § 9 übelriechende Gegenstände und Stoffe ablagert, verarbeitet oder befördert,
 - 10. entgegen § 10 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt.
 - 11. entgegen § 11 Lager- und Höhenfeuer ohne Erlaubnis oder so abbrennt, dass Dritte durch Rauch oder Gerüche belästigt werden,
 - 12. entgegen § 12 Abs. 1 die Nachtruhe oder die Ruhezeiten stört,
 - 12a. entgegen § 11a Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
 - 12b. entgegen § 11a Nr. 1a. bettelt, unter falschen Angaben, Vortäuschen einer Behinderung, Falschangabe über Herkunft oder Lebensgeschichte oder Vorgeben von Unterhaltsverpflichtungen,
 - 12c. entgegen § 11a Nr. 1b. in Banden organisiert bettelt,
 - 12d. entgegen § 11a Nr. 2 Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
 - 12e. entgegen § 11a Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 - 12f. entgegen § 11a Nr. 4 die Notdurft verrichtet,
 - 12g. entgegen § 11a Nr. 5 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
 - 12h. entgegen § 11a Nr. 6 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
 - 12i. entgegen § 11b Abs. 1 Sammlungen nicht anzeigt,
 - 12j. entgegen § 11b Abs. 2 Sammelbehältnisse im öffentlichen Raum verteilt,
 - 12k. entgegen § 11c Abs. 1 Tau- oder Kochsalz zur Bekämpfung von Unkraut auf für Dritte oder Tiere zugänglichen Flächen verwendet.
 - 12l. entgegen § 11c Abs. 2 Herbizide außerhalb oder unter Missachtung ihrer Anwendungshinweise verwendet,
 - 12m. entgegen § 11c Abs. 3 die Typenschilder oder Anwendungshinweise nicht 12 Wochen aufbewahrt oder nicht auf Verlangen vorzeigt,
 - 13. entgegen § 13 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 - 14. entgegen § 14 aus Gaststätten und Versammlungsräumen, Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 - 15. entgegen § 15 Sport- und Spielplätze benützt,
 - 16. entgegen § 16 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 - 17. entgegen § 17 Tiere so hält, dass andere vermeidbar belästigt werden,
 - 18. entgegen § 18 in die Wertstoffcontainer Wertstoffe einwirft, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abstellt oder größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 - 19.-29. weggefallen
 - 30. entgegen § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt oder keine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durch führt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis der Rattenbefall beseitigt ist,

- 31. die in § 22 vorgeschriebenen vorbeugenden Maßnahmen gegen den Rattenbefall nicht trifft,
- 32. entgegen § 23 Abs. 1 Bekämpfungsmittel falsch anwendet, Ködermittel unverdeckt auslegt oder Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste nach Beendigung der Bekämpfung nicht ordnungsgemäß beseitigt und entsorgt,
- 33. Warnzettel im Sinne des § 23 Abs. 2 nicht oder nicht auffallend anbringt oder unvollständig ausfüllt,
- 34. als Verpflichteter entgegen § 24 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 25 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
- 35. entgegen § 27 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- 36. unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 27 Abs. 2 anbringt,
- 37. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 als Gebäudeeigentümer oder Nutzungsberechtigter überhängenden Schnee und Eis nicht unverzüglich entfernt oder entfernen lässt,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 4, § 26 oder § 29 zugelassen worden ist,
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500 Euro geahndet werden. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt durch Verwaltungsvorschrift Vorschriften über Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem § 30 zu erlassen ("Städtischer Bußgeldkatalog"). Die Verwaltungsvorschrift bestimmt unter Berücksichtigung der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, in welchen Fällen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe die Geldbuße festgesetzt werden soll.

§ 31 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus dem Sächsischen Polizeigesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Pflanzenschutzgesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB), dem Sächsischen Straßengesetz, der Straßenverkehrsordnung, dem Tierschutzgesetz, dem Tierkörperbeseitigungsgesetz sowie Verordnungen über Rasenmäherlärm und über den Lärm von Sport- und Spielstätten, die Polizeiverordnung des Sächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden und die Gefahrenstoffverordnung, der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, die Regelung bezüglich der Nachtzeit in § 25 Abs. 4 SächsPolG sowie die Sondernutzungssatzung und die Grünflächensatzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Annaberg-Buchholz in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 28.04.2017

Rolf Schmidt Oberbürgermeister